Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG)

VERPFLICHTENDEN AG-ZUSCHUSS UMSETZEN

Handeln Sie jetzt!

EINHEITLICHER ZUSCHUSS VEREINFACHT PROZESSE

Für Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die vor dem 1. Januar 2019 abgeschlossen wurden, greift der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss ab 2022.

Wichtig zu wissen:
Mit dem BRSG gilt seit dem 1. Januar 2019 für neue und ab dem 1. Januar 2022 für bestehende Vereinbarungen: Wandelt ein Arbeitnehmer Entgelt in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds um, so ist der Arbeitgeber zu einem Zuschuss in Höhe von 15 % des umgewandelten Entgelts bis 4 % der BBG verpflichtet, sofern er Sozialversicherungsbeiträge spart. Der Zuschuss ist in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds zu zahlen.

→ Geregelt ist dies im § 1a Abs. 1a BetrAVG i. d. F. des BRSG.

Varianten für die Umsetzung im Überblick:

Variante 1
Beitragserhöhung im gleichen Vertrag

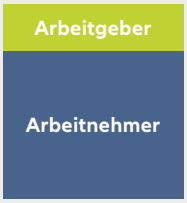

Arbeitgeber
- Rechtssichere Gestaltung.
- Berücksichtigung der Arbeitnehmerinteressen nur teilweise erfüllt, da zusätzlicher Bedarf der Arbeitnehmer (AN) nicht weiter berücksichtigt wird. Daher wird eine zusätzliche Beratung empfohlen.
- Verwaltungsarme Umsetzung.

Arbeitnehmer
- Weiterhin nur ein Vertrag mit bestehenden Rechnungsgrundlagen.
- Zusätzlicher Bedarf wird nicht berücksichtigt.

Variante 2
Neuer Vertrag

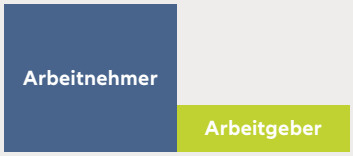

Arbeitgeber
- Rechtssichere Gestaltung.
- Berücksichtigung der AN-Interessen erfüllt, da zusätzlicher Bedarf der AN berücksichtigt werden kann.

Arbeitnehmer
- Zwei Verträge.
- Zusätzlicher Bedarf kann berücksichtigt werden.

Variante 3
EUV[1] wird reduziert

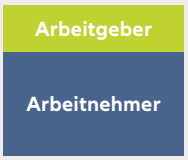

Arbeitgeber
- Rechtssichere Gestaltung.
- Reduzierung der EUV schmälert die Versorgung des AN.
- Berücksichtigung der AN-Interessen nur teilweise erfüllt, da zusätzlicher Bedarf der AN nicht weiter berücksichtigt wird. Daher wird eine zusätzliche Beratung empfohlen.
- Verwaltungsarme Umsetzung.

Arbeitnehmer
- Bestehender Vertrag bleibt unverändert.
- Bestehende Versorgung wird nicht ausgebaut.
- Zusätzlicher Bedarf wird nicht berücksichtigt.

[1] Entgeltumwandlungsvereinbarung.

Allianz

Empfehlung zur Umsetzung

Start der Umsetzung → **Ende der Umsetzung 31.12.2021**

Prüfen Sie, welche Umsetzungs-möglichkeiten die in Ihrer bAV beteiligten Versicherer bieten: Ist z. B. eine Beitragserhöhung im bestehenden Vertrag oder nur als Neuabschluss möglich?	Leiten Sie daraus ab, in welcher Variante der AG-Zuschuss in Ihrem Unternehmen umgesetzt werden kann, z. B. einheitliche Umsetzung nur über einen Anbieter.	Passen Sie ggf. bestehende Versorgungs-ordnungen / Betriebsver-einbarungen an. Z. B. Ergänzung um biometrische Risikoabsicherung.	Informieren Sie Ihre Mitarbeiter über die Umsetzung des Zuschusses. Und passen Sie die Entgeltumwand-lungsvereinbarung an. Z. B. AN-Info mit Rückmeldung.	Fristgerechte Meldung an den Versicherer.	

Maßgeschneiderte Lösungen für Ihr Unternehmen:

Platzhalter für Ihre Hinweise, z. B.

- Höhere AG-Zuschüsse als 15 % möglich.
- Modernisierung der bAV durch biometrische Absicherung.
- Chancenorientierte Vorsorgekonzepte in der Altersversorgung.
- Berücksichtigung von Zuschüssen anderer Versorgungen / Versicherer möglich.

SCHLANKE VERWALTUNG? BÜNDELN SIE DEN AG-ZUSCHUSS BEI EINEM ANBIETER.

Wir unterstützen Sie bei der Umsetzung mit vereinfachten Prozessen.

X

Hotline für den AG-Zuschuss ...
Direkt Termin vereinbaren ...

Ansprechpartner:
Telefon:
E-Mail:

Logo Vermittler

Allianz